

Pflichtgegenstand Ethik - FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Pflichtgegenstand Ethik (FAQ) aus Sicht des kath. Religionsunterrichts auf Grundlage der Durchführungsrichtlinien zum Religions- bzw. Ethikunterricht (Rundschreiben Nr. 5/2021, BMBWF). Stand 05.10.2022.

Inhalt

Allgemein rechtliche und organisatorische Fragen	2
Für welche Schülerinnen und Schüler gibt es den Pflichtgegenstand Ethik?.....	2
Sind Religion und Ethik „alternative Pflichtgegenstände“?	2
Wie erfolgt die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Pflichtgegenständen Religion bzw. Ethik?.....	2
Können Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, den Ethikunterricht besuchen?	2
Können Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, einen anderen als den eigenen Religionsunterricht besuchen?	3
Müssen Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis den Ethikunterricht besuchen? ...	3
Ist eine Vorerhebung zum Besuch des Ethikunterrichts durch die Schulleitung legitim?	4
Kann unterjährig bzw. im Laufe der Jahre zwischen den Fächern gewechselt werden?.....	4
Kann Ethik im Rahmen der abschließenden Prüfung gewählt werden?	5
Wie wird das Wochenstundenausmaß im Ethikunterricht festgelegt?	5
Haben sich die Regeln zum Wochenstundenausmaß in Religion geändert?	6
Gibt es Regeln, wann der Religions- bzw. Ethikunterricht im Stundenplan vorzusehen ist?.....	6
Finden Religions- bzw. Ethikunterricht in der ersten Schulwoche statt?.....	6
Wie sieht das Zeugnis nach Einführung des Ethikunterrichts aus?.....	7
Ethik entfällt – dürfen die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teilnehmen?	7
Dürfen Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer Ethik unterrichten?.....	7
Anfragen zum Miteinander von Religions- und Ethikunterricht	8
Wie steht das Kath. Schulamt der ED Wien zur Einführung des Ethikunterrichts?.....	8
Was ist mit der Forderung „Ethik für alle“ gemeint?	9
Was ist der Unterschied zwischen Religions- und Ethikunterricht?.....	9
Gibt es eine „Zusammenschau“ der Lehrpläne des Ethik- und Religionsunterrichts?.....	10
Gibt es Rückmeldungen, wie sich Ethik auf den Besuch des Religionsunterrichts auswirkt?	11
Wo finde ich Informationen bzw. Materialien für den Gebrauch an der Schule?	11

Allgemein rechtliche und organisatorische Fragen

Für welche Schülerinnen und Schüler gibt es den Pflichtgegenstand Ethik?

Ethik ist in Österreich bundesweit Pflichtgegenstand für jene **Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden höheren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der 9. Schulstufe (Sekundarstufe 2), inklusive aller Sonderformen, Kollegs, Abendschulen für Berufstätige usw., die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.**

Die Ausrollung des Ethikunterrichts erfolgt ab dem Schuljahr 2021/22 schulstufenweise aufsteigend.

Sind Religion und Ethik „alternative Pflichtgegenstände“?

Nein. Die Bezeichnung „**alternative Pflichtgegenstände**“ wird im SchUG für jene Gegenstände verwendet, in denen Schülerinnen und Schüler **innerhalb einer festgelegten Frist** zwischen angebotenen Alternativgegenständen **wählen** können (z.B. Sprachen), wobei die einmal getroffene Wahl **in weiterer Folge für alle Schulstufen gilt**, in welchen der Pflichtgegenstand geführt wird.

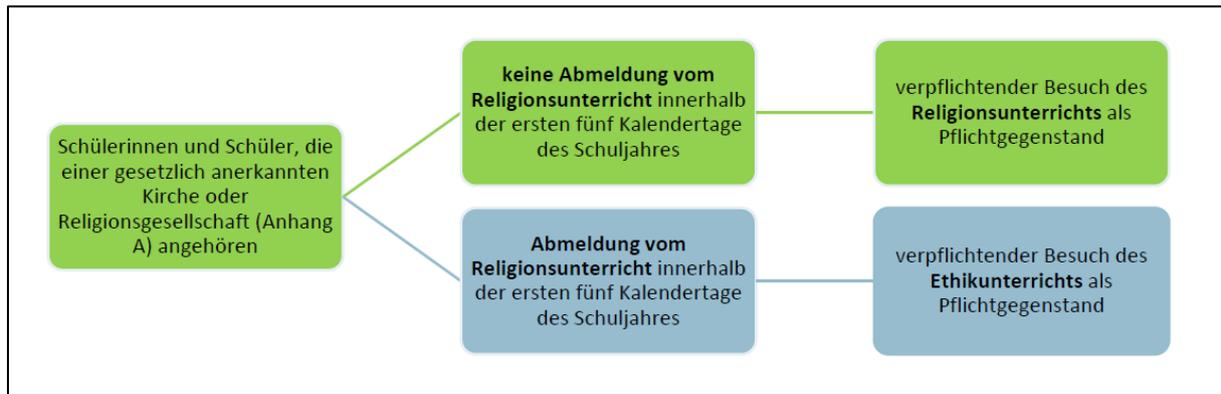
Die genannten Kriterien treffen auf die Pflichtgegenstände Religion bzw. Ethik nicht zu: **Schülerinnen und Schüler wählen nicht Religion oder Ethik im schulrechtlichen Sinn.** Für sie wird Ethik dann Pflichtgegenstand, wenn sie den Religionsunterricht nicht besuchen. Die **Entscheidung**, ob der Religions- oder der Ethikunterricht besucht wird, kann demnach auch **nicht in der vorangehenden Schulstufe fallen, sondern ergibt sich aus der Anmeldung zum Freigegegenstand Religion bzw. der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion innerhalb der 5-tägigen Frist zu Beginn des Schuljahres.** Diese Entscheidung hat immer nur eine **Gültigkeit von einem Schuljahr**, ein jahresweiser Wechsel zwischen Religion und Ethik ist daher möglich.

Wie erfolgt die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Pflichtgegenständen Religion bzw. Ethik?

Es gibt keine Anmeldung zum Fach Ethik. Im schulrechtlichen Sinne wählen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte nicht zwischen den Fächern Religion und Ethik, sondern **Ethik wird für all jene Schülerinnen und Schüler Pflichtgegenstand, die den Religionsunterricht nicht besuchen** – was erst **nach Ende der An- bzw. Abmeldefrist zum/vom Religionsunterricht** endgültig feststehen kann (**An- bzw. Abmeldefrist**: Innerhalb der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres bzw. nach einem unterjährigen Schuleintritt z.B. bei Krankheit oder nach einem Auslandsaufenthaltes der Schülerin bzw. des Schülers).

Können Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, den Ethikunterricht besuchen?

Für alle **Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören**, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses grundsätzlich Pflichtgegenstand, sofern keine fristgerechte Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgt.



Quelle: BMBWF, Rundschreiben Nr. 5/2021, S. 11

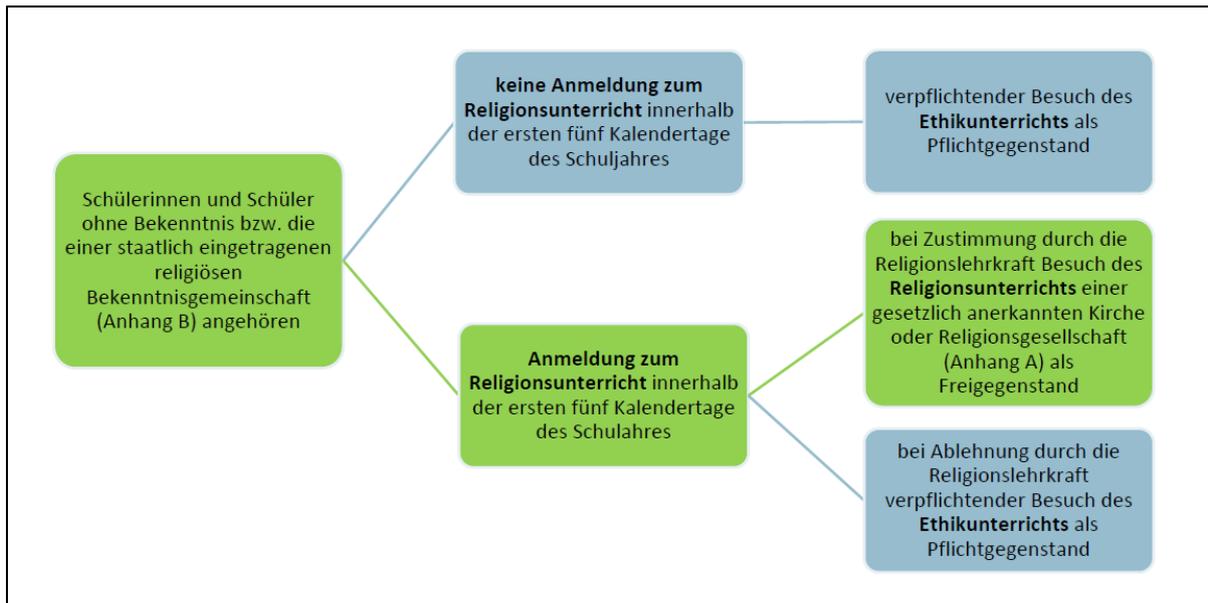
Können Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind, einen anderen als den eigenen Religionsunterricht besuchen?

Der **Religionsunterricht ist konfessionell gebunden**, das heißt jeder Kirche bzw. Religionsgesellschaft steht das ausschließliche Recht zu, für ihre Angehörigen den Religionsunterricht selbst zu besorgen. Die **Teilnahme von SchülerInnen**, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, **am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, ist daher grundsätzlich nicht erlaubt**.

Eine **Ausnahme** besteht jedoch dann, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kirchenleitungen gibt, die darauf abzielt, dass eine Kirche den Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt. Eine derartige Übereinkunft besteht für die Erzdiözese Wien etwa für den sogenannten **dialogisch-konfessionellen Religionsunterricht** mit vier anderen Kirchen: www.schulamt.at/dk-ru

Müssen Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis den Ethikunterricht besuchen?

Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis sowie solche, die einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als **Freigegegenstand** teilnehmen, sofern sie sich fristgerecht dazu anmelden und die betroffene Lehrkraft ihr Einverständnis gibt. In diesem Fall entfaltet der Besuch des Freigegegenstandes dieselben Wirkungen wie der Besuch eines Pflichtgegenstandes. Erfolgt eine solche freiwillige Anmeldung nicht, besucht die Schülerin bzw. der Schüler automatisch den Pflichtgegenstand Ethik.



Quelle: BMBWF, Rundschreiben Nr. 5/2021, S. 12

Ist eine Vorerhebung zum Besuch des Ethikunterrichts durch die Schulleitung legitim?

Eine **neutrale Information** zu den beiden Unterrichtsgegenständen (rechtlicher, organisatorischer und inhaltlicher Art) ist **legitim und sinnvoll**. Gegen eine unverbindliche Vorerhebung der voraussichtlichen Gruppengrößen Religion bzw. Ethik des kommenden Schuljahres zwecks administrativer Planung (Wochenstundenausmaß, ev. notwendige Klassenzusammenlegungen, Lehrkräftebedarf) wird unter folgenden Voraussetzungen kein Einwand erhoben:

Es muss sichergestellt sein, dass es sich unmissverständlich und klar ausgewiesen um eine **unverbindliche** Vorerhebung handelt und dass die Letztentscheidung erst innerhalb der An- bzw. Abmeldefrist zum bzw. vom Religionsunterricht erfolgt (innerhalb der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres). Weiters darf **keinesfalls direkt oder indirekt über die Informationsveranstaltung bzw. über die Vorerhebung eine Beeinflussung der Entscheidung** der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit erfolgen (vgl. RS Nr. 5/2021, Pkt. 3.2.2.), worunter z.B. auch eine öffentliche Abfrage der voraussichtlichen Entscheidung innerhalb des Klassenverbandes fällt.

Kann unterjährig bzw. im Laufe der Jahre zwischen den Fächern gewechselt werden?

Ein unterjähriger Wechsel zwischen den Fächern Religion und Ethik ist nicht möglich. Die Entscheidung über die Abmeldung vom bzw. die Anmeldung zum Religionsunterricht wird jährlich getroffen, weshalb der Besuch von Religion oder Ethik schuljahresweise unterschiedlich sein kann.

Die **endgültige Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Fächern Religion oder Ethik** nach Ende der An- und Abmeldefrist für den Religionsunterricht ist **für das gesamte Schuljahr bindend**. Die Abmeldung von einem Freigegegenstand ist generell unterjährig nicht möglich. Der Widerruf der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ist dann nicht möglich, wenn die Abmeldung zum

verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt hat (für die anderen Schulstufen ist der Widderruf weiterhin möglich). Daraus ergibt sich, dass kein Wechsel während des Schuljahres erfolgen kann.

Schülerinnen und Schülern, die unterjährig von einer katholischen Privatschule (an der aufgrund des Aufnahmevertrages Religionsunterricht verpflichtend besucht wurde) an eine öffentliche Schule wechseln, können sich binnen fünf Tagen nach dem Wechsel vom Religionsunterricht abmelden, da sich die rechtliche Ausgangslage für sie geändert hat (analog zu einem Schuleintritt aus dem Ausland).

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist immer nur für ein Unterrichtsjahr gültig. Im Folgejahr steht es den Schülerinnen und Schüler erneut frei, den Religionsunterricht zu besuchen oder durch eine neuerliche Abmeldung aus Glaubens- und Gewissensgründen am Ethikunterricht teilzunehmen. Bei einem (mehrfachen) Wechsel zwischen Religion und Ethik im Laufe der Sekundarstufe 2 ergeben sich allerdings Schwierigkeiten bei einer eventuell angestrebten Reifeprüfung in einem der beiden Gegenstände.

Kann Ethik im Rahmen der abschließenden Prüfung gewählt werden?

Ethik ist analog zu den Bestimmungen für das Prüfungsgebiet Religion maturabel.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung der abschließenden Prüfung darf Ethik daher als Prüfungsgebiet gewählt werden, wenn der Ethikunterricht

- zumindest in der **letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe** besucht wurde (bzw. im letzten Semester in semestrierten Schulformen) und
- über allenfalls nicht besuchte Schulstufen (bzw. Semester) die erfolgreiche Ablegung einer **Externistenprüfung** nachgewiesen wird.

Im Unterschied zum Prüfungsfach **Religion**, wo es bezüglich der **Anzahl der Themenkörbe nur einen vorgegebenen Rahmen** gibt, innerhalb dessen am Schulstandort unter Bedachtnahme des tatsächlichen Wochenstundenausmaßes des Unterrichts in der Sekundarstufe 2 eine Festlegung zu erfolgen hat, ist in **Ethik die Anzahl der Themenkörbe zentral vorgegeben** – analog zu einem anderen Unterrichtsgegenstand mit demselben Wochenstundenausmaß in der Sekundarstufe 2.

Wie wird das Wochenstundenausmaß im Ethikunterricht festgelegt?

Das **Ausmaß des Ethikunterrichts** für die einzelnen Schularten bzw. Sonderformen ergibt sich aus den in den jeweiligen **Lehrplänen enthaltenen Stundentafeln**.

Eine Reduktion des vorgesehenen Wochenstundenausmaßes aufgrund geringer Teilnehmeranzahl (analog zum Religionsunterricht) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sind weniger als 10 Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, sind diese mit anderen Klassen (der gleichen Schulstufe / der Schule / einer anderen Schule) zusammenzulegen, bis die **Zahl mindestens 10** beträgt.

Haben sich die Regeln zum Wochenstundenausmaß in Religion geändert?

Nein. An den Regeln zur **Festlegung des Wochenstundenausmaßes Religion** hat sich – abgesehen von einer terminlichen Klarstellung (s.u.) – mit Einführung des Pflichtgegenstandes Ethik **nichts geändert**: Der Religionsunterricht ist prinzipiell klassenweise zu organisieren. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachinspektorin bzw. des Fachinspektors besteht die Möglichkeit der Bildung von klassenübergreifenden Religionsunterrichtsgruppen. Eine solche ist verpflichtend anzustreben, wo nur drei oder vier Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Religionsunterricht besuchen (Ausnahme bei sehr kleinen Klassen mit insgesamt maximal sechs Schülerinnen und Schülern). Gelingt dies nicht, gilt für den staatlich finanzierten Religionsunterricht somit die **Mindestzahl 3**.

Die lehrplanmäßig festgesetzte **Wochenstundenanzahl** in Religion ist dann zu **reduzieren**, wenn in einer Klasse bzw. Religionsunterrichtsgruppe

- **weniger als 10 Schülerinnen und Schüler** teilnehmen **und**
- diese **zugleich weniger als die Hälfte** der Schülerinnen und Schüler dieser (bei Gruppen: jeder einzelnen) **Klasse** sind.

Klargestellt wurde im Rundschreiben 5/2021, dass bis längstens **1. Oktober** des Schuljahres eine **Änderung der Wochenstundenanzahl** aufgrund einer Änderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden kann bzw. muss (wenn etwa in diesem Zeitraum noch Klassen- oder Schulwechsel einzelner Schülerinnen und Schüler stattfinden).

Gibt es Regeln, wann der Religions- bzw. Ethikunterricht im Stundenplan vorzusehen ist?

Nein. Die **Stundenplangestaltung** liegt als Teil der Schulorganisation im **Autonomiebereich der Schule**. Das SchOG regelt, dass der Ethikunterricht „**möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchzuführen ist, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schüler der Schule angehört**“.

Finden Religions- bzw. Ethikunterricht in der ersten Schulwoche statt?

„**Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen**“ (Rundschreiben 5/2021, Punkt 3.2.2. *Abmeldung vom Religionsunterricht*). Religionslehrerinnen und -lehrern wird das Recht eingeräumt, Unterricht in den für sie in Aussicht gestellten Klassen zu halten, bei welchem die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind – „**zumindest in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der Allgemeinbildenden höheren Schulen**“ (ebda.)

Dass **Ethikunterricht analog zu diesen Kriterien** bereits in der 1. Schulwoche im Stundenplan vorgesehen werden soll bzw. den Ethiklehrerinnen und -lehrern das Recht eingeräumt wird, Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis noch innerhalb der An- und Abmeldefrist zum/vom Religionsunterricht zu unterrichten, **geht aus dem Rundschreiben 5/2021 nicht hervor und wird von Schule zu Schule unterschiedlich gehandhabt**.

Wie sieht das Zeugnis nach Einführung des Ethikunterrichts aus?

Nach wie vor ist in den Jahres- bzw. Semesterzeugnissen sowie in Semester- und Jahresinformationen, analog dazu in der Schulnachricht, beim **Religionsbekenntnis** von Amts wegen die Zugehörigkeit zu

- einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bzw.
- zu einer staatlich eingetragenen **religiösen Bekenntnisgemeinschaft** zu **vermerken**.

Bei Schülerinnen und Schülern **ohne religiöses Bekenntnis** ist dieser **Raum zu streichen**.

In **Abschlusszeugnissen** darf das Religionsbekenntnis **nicht** vermerkt werden.

Für die **Darstellung des Gegenstandskatalog inkl. Beurteilung** gilt:

Die Schülerin bzw. der Schüler gehört einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** an: **Religion ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ im Zeugnis jedenfalls anzuführen**.

- **Variante a:** die Schülerin bzw. der Schüler besucht den **Pflichtgegenstand „Religion“** -> eine entsprechende **Beurteilung** wird aufgenommen
- **Variante b:** die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich vom Religionsunterricht ab -> der für die Beurteilung des Pflichtgegenstandes **„Religion“** vorgesehene Raum ist **zu streichen**; zudem ist **Ethik in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ samt entsprechender Beurteilung anzuführen**

Die Schülerin bzw. der Schüler ist **ohne Bekenntnis** bzw. gehört einer **staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft** an: **Religion ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ im Zeugnis NICHT anzuführen**.

- **Variante a:** die Schülerin bzw. der Schüler nimmt am **Religionsunterricht** einer gesetzlich anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft als **Freigegenstand** teil -> Religion wird in die **Rubrik „Freigegenstände“** unter Anführung der Kurzbezeichnung sowie der entsprechenden **Beurteilung** aufgenommen
- **Variante b:** die Schülerin bzw. der Schüler nimmt am **Ethikunterricht** teil -> **Ethik** wird in die **Rubrik „Pflichtgegenstände“** samt **Beurteilung** aufgenommen.

Ethik entfällt – dürfen die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teilnehmen?

Bei Religion und Ethik handelt es sich grundsätzlich um **zwei unterschiedliche Fächer**. Bei einem längeren Ausfall des einen Faches – etwa durch einen Langzeitkrankenstand der Lehrkraft – ist es daher nicht möglich, die Schülerinnen und Schüler an dem jeweils anderen Fach teilnehmen zu lassen oder dies gar in die Benotung einfließen zu lassen.

Dürfen Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer Ethik unterrichten?

Jede Lehrperson, die eine nach dem Dienstrecht anerkannte Ausbildung für den Ethikunterricht absolviert hat, ist berechtigt, Ethik zu unterrichten – unabhängig von dem Zweitfach.

Bedenken, Religionslehrerinnen und -lehrer würden ideologisch geprägten Ethikunterricht erteilen, sind diskriminierend und stellen eine ganze Berufsgruppe unter den Generalverdacht, nicht professionell zwischen unterschiedlichen Fächern zu differenzieren. Mit diesem Argument dürfte eine Religionslehrerin auch nicht z.B. Deutsch oder Geschichte unterrichten.

Anfragen zum Miteinander von Religions- und Ethikunterricht

Wie steht das Kath. Schulamt der ED Wien zur Einführung des Ethikunterrichts?

Die katholische Kirche befürwortet die Einführung des Ethikunterrichts als Pflichtgegenstand für all jene Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen.

Kinder und Jugendliche im Prozess ihrer (Persönlichkeits-) Bildung und Werteorientierung zu begleiten und zu fördern ist grundlegende Aufgabe der Schule.

Art 14 Abs 5a B-VG formuliert das Ziel der österreichischen Schule wie folgt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Dieser Aufgabe nachzukommen sind sämtliche Unterrichtsfächer in ihrer Vernetzung und Gesamtheit verpflichtet – und doch kommt hier ***im Fächerkanon dem konfessionellen Religionsunterricht eine Sonderstellung zu, der die Schülerin bzw. den Schüler selbst in ihrer bzw. seiner „Frag-Würdigkeit“ zum Gegenstand hat*** und aus einer klar ausgewiesenen Tradition heraus Antworten anbietet für ein gelingendes Leben in Beziehung zu sich selbst, zu Mitmensch und Natur – als Teil einer umfassenden transzendenten Wirklichkeit.

Mit Einführung des ***Ethikunterrichts*** wird sichergestellt, dass ***auch für jene Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen***, ebendiese für Bildung unausweichlichen Fragen nach dem Leben selbst aus einem weltanschaulich neutralen Zugang heraus behandelt werden.

Was ist mit der Forderung „Ethik für alle“ gemeint?

Die immer wieder öffentlich erhobene Forderung, „Ethik für alle“ im österreichischen Schulwesen zu installieren – gemeint ist nicht die Erweiterung der aktuellen Form auf alle Schulstufen, sondern der **verpflichtende Besuch des Faches Ethik auch für jene Schülerinnen und Schüler, die bereits den Religionsunterricht besuchen – wird von der katholischen Kirche abgelehnt.**

Zum einen wird bei dieser Forderung das ursprüngliche Anliegen der Einführung des Pflichtfaches Ethik übersehen, aufgrund einer steigenden Anzahl von Jugendlichen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören bzw. sich vom Religionsunterricht abmelden, einen systematischen staatlichen Ethik- und Werteunterricht anzubieten. Mit dieser Zielformulierung wird bereits klar zum Ausdruck gebracht, dass der **Ethikunterricht eine wesentliche und notwendige Ergänzung zum bestehenden Angebot der Religionsgemeinschaften ist – kein Ersatz.**

Zum anderen hätte „Ethik für alle“ zur Folge, dass der Religionsunterricht in der Schulrealität marginalisiert würde, was angesichts des **ausgewiesenen verfassungsrechtlichen – auch religiösen – Bildungsauftrages der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B.VG, §2 Schulorganisationsgesetz) illegitim** erscheint. Eine damit einhergehende Verlagerung der Glaubensunterweisung in den privaten Bereich hätte auch aus staatlicher Sicht den unerwünschten Effekt, erschwert Einblick nehmen zu können, welche religiösen Inhalte in welcher Form Kinder und Jugendlichen vermittelt werden.

Beide Fächer leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wert- und zur Demokratieerziehung. Die Wertschätzung differenter Zugänge erachtet die katholische Kirche dabei als Auszeichnung eines pluralitätsoffenen, demokratischen Staates. Der Religionsunterricht verfolgt, neben der zeitgemäßen Glaubensunterweisung, explizit auch werterziehende und ethisch bildende Ziele.

Was ist der Unterschied zwischen Religions- und Ethikunterricht?

Vor allen Unterschieden steht das **gemeinsame Anliegen beider Gegenstände**, die Schülerinnen und Schüler mit ihrem Leben, Glauben und ihren Werten in den Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens zu stellen. Die Schülerin bzw. der Schüler soll zu selbstständiger Reflexion gelingender Lebensgestaltung befähigt werden, Orientierungshilfen erhalten und mit Grundfragen des Lebens umgehen lernen.

Der **Zugang** zu diesem gemeinsamen Anliegen **und die Form** der Vermittlung **unterscheiden sich** allerdings in den beiden Unterrichtsgegenständen wesentlich.

Grundlagenwissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie. Schülerinnen und Schüler sollen durch die weltanschaulich möglichst neutral agierende Lehrkraft Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Denkansätzen und Angeboten in Hinblick auf Fragen der Ethik und Moral erhalten und sich auf diese Weise eine eigene Position in der Welt denkerisch erarbeiten. Die Ethiklehrerin bzw. der Ethiklehrer hat sich mit der eigenen Sichtweise zurückzuhalten, der Prozess ist ergebnisoffen, alle erarbeiteten Positionen der einzelnen Schülerinnen und Schüler stehen gleichwertig nebeneinander. Freilich wird dies nicht konsequent durchgehalten, denn der Ordnungsgeber zieht eine denkerische Grenze ein, wenn er das positive Recht mit grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechten als Rahmen vorgibt bzw. bereits philosophische bzw. theologische Grundbegriffe wie die Achtung der „Würde des Menschen“ als Ziel des Ethikunterrichts vorgibt (vgl. Lehrplan Ethik, Bildungs- und Lehraufgabe).

Grundlagenwissenschaft des Religionsunterrichts ist die Theologie und damit die reflexive und vernunftgeleitete Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben, aus dem heraus Leben gestaltet wird. Auch Religionsunterricht ist immer ergebnisoffen, die Schülerinnen und Schüler werden in ihrem Denken ernst genommen und dürfen nicht indoktriniert werden. Auch Religionsunterricht erarbeitet unterschiedliche philosophische, weltanschauliche, kulturelle und (anders) religiöse Denkansätze – aber aus einer transparent ausgewiesenen, konfessionell geprägten Perspektive heraus mit dem Ziel, aus der Beschäftigung mit der eigenen Herkunft, Tradition und Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft einen Beitrag zur Bildung von Identität zu leisten. Die Lehrkraft ist in diesem Prozess nicht neutraler Begleiter des denkerischen Prozesses, sondern steht als Vertreterin bzw. Vertreter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft der Schülerin bzw. dem Schüler als Dialogpartner im Sinne des Begegnungslernens zur Verfügung.

Will man die unterschiedlichen Ansätze von Ethik- bzw. Religionsunterricht bildlich vergleichen:

Im **Ethikunterricht** begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf einen **denkerischen Rundflug** über die unterschiedlichsten weltanschaulichen und religiösen Positionen. Im Vordergrund dieser Reise stehen die Suchbewegung selbst und der Überblick, den man dabei erhält. Aufgabe der Lehrkraft als Pilotin bzw. Pilot ist es, die Schülerinnen und Schüler als Passagiere an möglichst unterschiedliche Orte zu führen, ihnen diese unvoreingenommen vorzustellen und sie zugleich das Handwerk des Fliegens selbst zu lehren, damit die Suchbewegung auch selbstständig fortgesetzt werden kann.

Religionsunterricht will Schülerinnen und Schülern das **Angebot der Beheimatung** unterbreiten. Er ist ebenfalls mit einer abenteuerlichen inneren Reise vergleichbar, Suche und Infragestellung werden als wesentliche Antriebskräfte benötigt und gefördert. Allerdings hat die Reise voller Begegnungen auch mit anderen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen einen klar ausgewiesenen Ausgangs- und Referenzpunkt: eine *Heimat*, die auf der Reise Orientierung und Sicherheit schenken kann. Als Pilotin bzw. Pilot verkörpert die Religionslehrkraft diese Heimat selbst und lässt die Mitreisenden teilhaben an ihrem Wissen um die spirituelle Kraftquelle, die das Flugzeug antreibt.

Gibt es eine „Zusammenschau“ der Lehrpläne des Ethik- und Religionsunterrichts?

Alle Lehrpläne sind grundsätzlich im Rechtsinformationssystem des Bundes tagesaktuell abrufbar: www.ris.bka.gv.at

Am 7. Juni 2021 gaben der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften zu Religionsunterricht und Ethikunterricht eine gemeinsame Erklärung ab, wodurch dargelegt wurde, dass die **Reflexion über ethische Themengebiete sowohl im Ethikunterricht als auch im Religionsunterricht stattfindet**.

Um die inhaltlichen Schnittpunkte von Ethikunterricht und Religionsunterricht hervorzuheben, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften im Rahmen eines umfassenden Prozesses die ethische Dimension in ihren jeweiligen Religionslehrplänen in Handreichungen zusammenfassend dargestellt. Dabei wurde ein Dreiebenen-Aufbau, nämlich „Ich mit mir“, „Ich und Du“ und „Ich mit der Welt“, orientiert am Aufbau des Lehrplans für den Ethikunterricht herangezogen.

Die **Handreichung zu den ethischen Fragestellungen im katholischen Religionsunterricht** der Sekundarstufe 2 finden Sie auf der Schulamtshomepage unter: <https://www.schulamt.at/ethik-im-ru/>

Gibt es Rückmeldungen, wie sich Ethik auf den Besuch des Religionsunterrichts auswirkt?

Erste Rückmeldungen aus den Schulen zeigen standortspezifische Differenzierungen: Von unerwartet hohem Zuspruch zum Ethikunterricht bis zu einem deutlichen Anstieg der Teilnahme am Religionsunterricht.

Einheitlich waren die **Rückmeldungen von jenen Schulen**, an denen bereits in der **Vergangenheit Ethik schulautonom bzw. im Schulversuch** angeboten wurde:

- Die Einführung von Ethik als Pflichtfach mit dem Schuljahr 2021/22 hat im Vergleich zu den Vorjahren keine auffälligen Veränderungen im „Wahlverhalten“ der Schülerinnen und Schüler gebracht
- Insgesamt hat bereits in der Vergangenheit die schulautonome Einführung des Faches Ethik den Besuch des Religionsunterrichts stabilisiert.

Für eine solche **Stabilisierung** sprechen auch die Zahlen, die uns durch die *Schülerstatistik 2021/22* der EDW zur 9. Schulstufe vorliegen:

- Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis am kath. Religionsunterricht** konnte im AHS-Bereich sogar ein leichtes Plus aufweisen, war in den anderen Schularten zugleich leicht rückläufig bzw. stabil. Über alle Schularten hinweg ergab sich ein Minus von 0,28 %.
- Die **Abmeldezahlen katholischer Schülerinnen und Schüler vom Religionsunterricht** sind in beinahe allen Schularten leicht zurückgegangen, im AHS Bereich um ca. 2 %, im BMS Bereich sogar um 7,5 %. In der Gesamtsumme aller Schularten gab es ein Minus von mehr als 3,5 %.

Um valide Aussagen zu erhalten und diese interpretieren zu können, muss ein gesamter Durchgang Ethik in der Oberstufe abgewartet werden.

Wo finde ich Informationen bzw. Materialien für den Gebrauch an der Schule?

Auf der **Homepage des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung** (www.schulamt.at) finden Sie diverse Artikel zum Ethikunterricht aus Perspektive des katholischen Religionsunterrichts – geben Sie als Suchbegriff bitte „Ethik“ ein.

Hier finden Sie auch unter **#Ethik im RU „Handreichungen für die Sekundarstufe 2“** (AHS, BHS, BMS), in denen die vielfältigen ethischen Themen der Religionslehrpläne prägnant dargestellt und zugänglich gemacht sind. So wird zum Ausdruck gebracht, dass der Religionsunterricht explizit auch werterziehende und ethisch bildende Ziele verfolgt und die Glaubensinhalte des Christentums immer auch auf gesellschaftsgestaltende soziale Praxis abzielen. Mit den Unterlagen sollen auch künftige projektartige Interaktionen zwischen Religions- und Ethikunterricht angestoßen werden.

Werbefolder für den Religionsunterricht – z.B. den Folder „5 gute Gründe für den Religionsunterricht“ – finden Sie als PDF zum Download unter <https://www.schulamt.at/werbefolder-fuer-den-religionsunterricht/> bzw. können in gedruckter Form im Schulamt abgeholt werden.